Geschäftsordnung des dezentrale e.V.

Fassung vom 21. Juni 2017(Revision : 2017 - 06 - 21)

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsarten

- 1. Der Verein erhebt gemäß § 5 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
 - 16,00 €/ Monat für ermäßigte Mitgliedschaft
 - 32,00 €/ Monat für normale Mitgliedschaft
 - 42,00 €/ Monat, 64,00 €/ Monat, 128,00 €/ Monat oder 256,00 €/ Monat für Nerdmitglieder
- 2. Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum dritten Werktag des Monats auf das Konto des Vereines zu überweisen. Die Mitgliedschaft endet bei einem Rückstand von zwei Monatsbeiträgen automatisch. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Bei automatischer Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied schriftlich über den Vorgang informiert.
- 3. Vorrausetzung für die ermäßigte Mitgliedschaft erfüllen alle Personen, welche Schüler, Studenten, Rentner, Geflüchtete, oder Empfänger von staatlicher Hilfe sind, und dies jährlich nachweisen.
- 4. Die Nerdmitgliedschaft steht jedem Mitglied zur Wahl, das den Verein stärker finanziell unterstützen möchte. Mit einer solchen Nerdmitgliedschaft sind keinerlei Privilegien oder Stimmvorteile gegenüber den anderen beiden Mitgliedschaften verbunden.
- 5. Ein Mitgliedschaftsanwärter hat die Pflicht, sich einem Vorstandsmitglied oder zur Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen, um die Mitgliedschaft wirksam zu machen.
- 6. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag wird zwischen regulären Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Bei Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied ein reguläres Mitglied. Nimmt ein reguläres Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teil, wird es automatisch zum Fördermitglied. Bei Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann das Mitglied auf eigenen Wunsch wieder zur regulären Mitgliedschaft wechseln. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7. Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedbeitrag, Mitgliedsart oder Beendigung der Mitgliedschaft) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.
- 2. Die Beitragszahlungspflicht endet zum entsprechenden Monatsende.

§ 3 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

- 1. Vorstandsmitglieder, die den Verein alleine nach außen vertreten dürfen, sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 EUR verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 5000 EUR muss der Vorstand abstimmen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig.
- 2. Bei fortlaufenden Verträgen wird die erwartete Summe über 6 Monate analog betrachtet.

§ 4 Mitgliederversammlung

- Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kann ein Fördermitglied zur regulären Mitgliedschaft wechseln und damit an allen Beschlüssen der Versammlung teilnehmen.
- 2. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung § 7 beträgt 51% der regulären Mitglieder.
- 3. Die teilnehmenden regulären Mitglieder sind im Versammlungsprotokoll zu protokollieren.
- 4. Gäste sind zur Mitgliederversammlung zugelassen.
- 5. Als Wahlverfahren für die Vorstandswahl wird standardmäßig das "Instant-Runoff-Verfahren" eingesetzt.

§ 5 Grundsätze der Vermögensverwaltung des Vereins

- Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass das Gesamtvermögen des Vereins nicht negativ wird.
- 2. Es ist anzustreben, dass die liquiden Mittel mindestens 1,5 Anteile der monatlichen durchschnittlichen Fixkosten als Reserve betragen.
- 3. Sollte die Mindestmenge an Liquiditätsreserve angegriffen werden, so sind darüber umgehend alle Mitglieder zu informieren.

§ 6 Aufgaben des Schatzmeisters

- 1. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken
- 2. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereines in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereines an und verwaltet dort das Vereinsvermögen.
- 3. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder mindestens jährlich sowie innerhalb von acht Wochen nach größeren Veranstaltungen, bei denen der Verein als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, über den Kassenstand. Einnahmen und Ausgaben über 100 EUR sind dabei einzeln aufzulisten.
- 4. Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
- 5. Der Schatzmeister kann seine Aufgaben in eigenem Ermessen delegieren.
- Für laufende Einnahmen und Ausgaben kann der Schatzmeister eine Bargeldkasse führen. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
- 7. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
- 8. Der Schatzmeister legt ein geeignetes Vermögensregister an, das nach den Regeln der einfachen Buchführung zu führen ist und aus folgenden Teilen besteht:
 - Kassenbuch für die Bargeldkasse
 - Hauptbuch für das Vereinskonto
 - Inventarliste für Vermögensgegenstände

- 9. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend beim Schatzmeister eingereicht werden.
- 10. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
- 11. Bei Wechsel des Schatzmeisters ist durch ihn eine Übersicht zu erstellen.

§ 7 Erstattung der Auslagen des Vorstands

1. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.

§ 8 Infrastruktur

1. Die Infrastruktur des Vereins muss hinreichend dokumentiert werden.